



15. Branchentag Windenergie NRW 2023

**Wir nehmen die Energiewende selbst in die Hand!
– Neuer Aufwind für die Bürgerenergie**

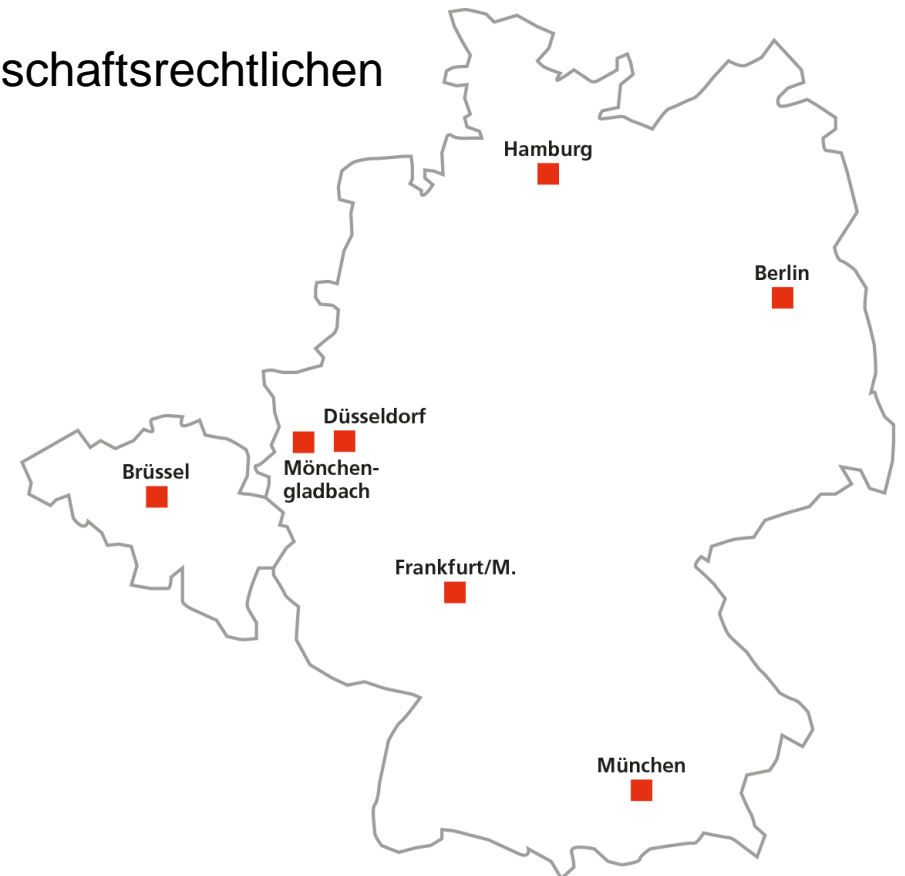
Gelsenkirchen, 21.06.2023

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB

Dr. Julia Wiemer, LL.M.

Kapellmann im Überblick

- Gegründet 1974 durch Prof. Dr. Klaus Kapellmann
- Wurzeln im Bau- und Immobilienrecht, heute in allen wirtschaftsrechtlichen Rechtsgebieten tätig
- Ca. 150 Anwälte an 7 Standorten



Kompetenzteam Erneuerbare Energien - Onshore



Katharina Bader,
LL.M. (Auckland)



Andreas Rietzler



Dr. Bernd Wust,
LL.M. (Columbia)



Dr. Lena-Sophie
Deißler



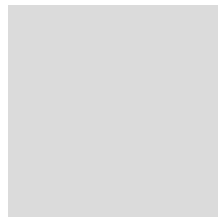
Katrin Prechtl



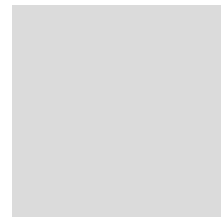
Dr. Julia Wiemer,
LL.M. (Norwich)



Bianca Strobel, M.Sc.



Luana Maria Lindow



Maximilian Schmidt

Öffentliches Recht

Planungs- und Genehmigungsrecht; Umweltrecht,
Verwaltungs- und Klageverfahren

Projektentwicklung und -strukturierung

Grundstücksicherung, Projektverträge, Kooperationen,
Transaktionen, Bürgerbeteiligung

Energierrecht

Netzanschluss, EEG, EnWG, PPA, Eigenversorgung,
Direktlieferung, Wasserstoff, P2X

Unsere Beratung für Erneuerbare Energien

**Planung- und
Genehmigung**

**Grundstücks-
recht**

Energierrecht

**(Anlagen-)
Bau**

**Betriebsführung &
Wartung**

Vergaberecht

IT-Recht

Finanzierung

**Due Diligence &
Transaktionen**



Bürgerenergiegenossenschaften in Deutschland

Anzahl:

847

Genossenschaften

Mitglieder:



220.000

Mitarbeiter:



1.200

Umsatz:



1 Mrd.

Welche Form können Bürgerenergiegesellschaften haben?



- Rechtsform kann frei gewählt werden
- Typische Rechtsformen für Bürgerenergiegesellschaften in Deutschland:
 - eingetragene Genossenschaft (eG)
 - Europäische Genossenschaft (SCE),
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
 - GmbH & Co. KG,
 - Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG)
 - UG & Co. KG
 - GbR
 - gemeinnützige Stiftung
 - gemeinnützige Verein (e.V.)
 - nichtbörsenorientierte Aktiengesellschaft.

Wie kann eine Beteiligung aussehen?

Aktive finanzielle Beteiligung

- Bürger produzieren mit (sind Gesellschafter der Gesellschaft)
- Bürger finanzieren mit (Stille Beteiligung, Nachrangdarlehen, Genussrecht, Inhaberschuldverschreibung, Sparbrief,...)

Passive finanzielle Beteiligung

- Beteiligung der Anwohner (Flächenpacht, Anwohnerbonus, Direktvermarktung Strom / Wärme, Regionale Stromtarife,...)
- Beteiligung der Allgemeinheit (Bürgeranteil, Bürgerstiftung, Kommune als Betreiber,...)

Welche Rolle wollen wir spielen?

Erzeuger

- Strombeschaffung
- Erneuerbare Energie Anlage
- KWK-Anlage
- Speicher
- Elektrolyseur

Betreiber

- Versorgungsleitungen
- Ladeinfrastruktur

Lieferant

- Strom / Wärme / Gas
- Eigenverbrauch / Direktleitung / Mieterstrom / Scheibenpacht / Bürgerstrom (regional) / überregional

Bürgerenergiegesellschaften sollen stärker werden

- **Wind und (neu!) auch PV**

Windenergieanlagen	PV-Anlagen
bis max. 18 MW	bis max. 6 MW

- **Vorsicht!** – Für die Größe werden mehrere Anlagen in räumlicher Nähe ggf. zusammengerechnet (§ 24 EEG 2023)
- Unbegrenzte Anzahl Anlagen
- **Ausschreibungsfrei, feste gesetzliche Vergütung**
- **Anzulegender Wert**
 - WEA: Durchschnitt der Gebotswerte des höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für WEA an Land im **Vorvorjahr** (§ 46 EEG 2023)
 - PVA: Durchschnitt der Gebotswerte des höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine im **Vorjahr** (48 Abs. 1a S. 1 und 2 EEG 2023)

Bürgerenergiegesellschaften

Voraussetzungen, § 3 Nr. 15 EEG 2023

EEG 2021	EEG 2023
10 natürliche Personen	50 natürliche Personen
Natürliche Personen vereinen 51% der Stimmrechte auf sich, die	Natürliche Personen vereinen 75% der Stimmrechte auf sich, die
ihren Hauptwohnsitz in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis der WEA seit mindestens 1 Jahr vor der Gebotsabgabe haben	ihren Wohnsitz in einem Postleitzahlengebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 km um die geplante Anlage befindet
	Stimmrechte , die nicht bei natürlichen Personen liegen: ausschließlich KMU und kommunale Gebietskörperschaften
kein Mitglied oder Anteilseigner der Bürgerenergiegesellschaft mehr als zehn Prozent der Gesellschaft	kein Mitglied oder Anteilseigner der Bürgerenergiegesellschaft mehr als zehn Prozent der Gesellschaft
Stimmrechte der natürlichen Personen müssen mit tatsächlicher Möglichkeit der Einflussnahme verbunden sein	Stimmrechte der natürlichen Personen müssen mit tatsächlicher Möglichkeit der Einflussnahme verbunden sein

Nachweis der Eigenschaft und Sperrfristen

Hinweis:
Sperrfristen gelten nicht für
natürliche Personen!

- **Meldung der Bürgerenergieeigenschaft bei der BNetzA**
 - WEA: 3 Wochen nach Erteilung der BImSchG-Genehmigung
 - PVA: 3 Wochen nach Inbetriebnahme

- **Sperrfrist „nach hinten“**

BEG + stimmberechtigte Mitglieder / Anteilseigner, die juristische Personen sind, und die mit diesen verbundenen Unternehmen dürfen in den **vorangegangenen 3 Jahren** keine WEA in Betrieb genommen haben (Nachweis: Eigenerklärung)

- **Sperrfrist „nach vorne“**

BEG + stimmberechtigte Mitglieder / Anteilseigner, die juristische Personen sind, und die mit diesen verbundenen Unternehmen dürfen in den **folgenden 3 Jahren** ab der Meldung keine Förderung für WEA in Anspruch nehmen und nicht an Ausschreibungen teilnehmen.

- **Nachweis der Voraussetzungen gegenüber Netzbetreiber:**

- Bei Inbetriebnahme

- für die 12 Monate vor Meldung bei BNetzA (max. bis zurück zur Gründung)
 - Eigenerklärung genügt

- Danach alle fünf Jahre

- für die letzten 12 Monate vor der Nachweisführung
 - Keine Eigenerklärung vorgesehen

- **Sanktion bei Verstoß**

- Entfall des Förderanspruchs ab dem Zeitpunkt des Verstoßes (unklar, ob dauerhaft oder nur bis zur Meldung / Heilung)

Ab wann sind die neuen Regelungen anwendbar?

- Änderungen gelten ab **01.01.2023**
 - § 100 Abs. 1: EEG 2021 anwendbar für Strom aus Anlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind
 - Keine Sonderregelung in den Übergangsbestimmungen
- **Das bedeutet:**
 - WEA: Genehmigungen in 2023
 - 3 Wochen nach Genehmigungserhalt: Meldung (und Erfüllung der Voraussetzungen)
 - Genehmigungen vor 2023?
 - PVA:
 - Inbetriebnahme 2023: 3 Wochen nach IB: Meldung (und Erfüllung der Voraussetzungen)
- **Achtung: Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung, § 101 EEG 2023**

Erleichterungen und Herausforderungen

Erleichterungen	Herausforderungen
Technologieoffenheit	
Ausschreibungsfreiheit	3 Wochen Frist
Voraussetzungen	
	50 Personen
Wohnsitz im 50 km Umkreis	75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen
	Übrige 25 Prozent nur bei KMU oder lokalen Behörden einschließlich Gemeinden
	Zusammenrechnung nach § 24
	Kapitalmarktrechtliche Konsequenzen

Vertiefung:

Kapellmann-
Blogbeitrag zu
Bürgerenergie-
gesellschaften im
EEG 2023 vom
08.07.2022

www.kapellmann.de/de/beitraege/buergerenergiegesellschaften-im-eeeg-2023

Förderprogramm des BAFA für Bürger-WEA an Land

Förderfähig	Nicht Förderfähig
sämtliche Vorplanungskosten, z.B. für Machbarkeitsstudien, Standortanalysen, Gutachten für Änderung der Bauleitplanung, Datenermittlung für das Projekt, Wirtschaftlichkeitsberechnungen	Kosten für Dienst- oder Arbeitsverhältnisse mit Personen, die in beteiligten Unternehmen beschäftigt sind
Kosten für notwendige Gutachten im Rahmen einer zur Umsetzung des Projektes erforderlichen Bebauungsplan-Änderung	Verwaltungskosten d. Zuwendungsempfänger (inkl. Bauherrenaufgaben)
Kosten für Rechts- und Steuerberatungsleistungen im Zusammenhang mit Projekt, soweit diese grundlegende Fragen betreffen	Kosten, die mit der Gründung einer Gesellschaft oder anderer Unternehmensformen verbunden sind
	Investition in den Bau und Betrieb der Windenergieanlage
	Eigenleistungen d. Zuwendungsempfänger
	öffentlich-rechtliche Gebühren, z.B. für Genehmigungen

Details:

https://www.bafa.de/DE/Wirtschaft/Beratung_Finanzierung/Buergerenergiegesellschaften/buergerenergiegesellschaften_node.html

Förderprogramm des BAFA für Bürger-WEA an Land

Voraussetzungen

- WEA an Land bis zu einer Gesamtgröße von 25 MW pro Antragsteller
- alle förderfähigen Kosten, die bis zum Zeitpunkt der Abgabe eines Gebots im wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren nach dem geltenden EEG bzw. bis zur Registrierung der Genehmigung des Projekts im Marktstammdatenregister nach § 22b EEG 2023 bei der Bundesnetzagentur entstehen
- Nachweise und überprüfbare Unterlagen zu den Kosten!

Höhe der Förderung

- 70% der gesamten Planungs- und Genehmigungskosten
- max. 200.000 Euro (Förderhöchstgrenze nach De-minimis-VO innerhalb von drei Steuerjahren)



Herzlichen Dank!



Dr. Julia Wiemer LL.M.
Rechtsanwältin

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB
Viersener Straße 16
41061 Mönchengladbach

T +49 2161 811 633
M +49 1514 0203713

julia.wiemer@kapellmann.de